**Beschluss „Nachhaltige & energieeffiziente Beschaffung“ für NÖ Gemeinden**

Mit gegenständlichem Gemeinderatsbeschluss wird die Nachhaltige Beschaffung formal implementiert und die Gemeinde

[GEMEINDENAME]

kommt den Verpflichtungen des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 § 10 nach, wonach der vorliegende Beschluss zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beschließen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist.

1. Die Beschaffungsrichtlinien legen allgemeine Anforderungen für einen nachhaltig orientierten Einkauf fest. Ausgangspunkt für alle Beschaffungsvorgänge sollte eine sorgfältige Abklärung des tatsächlichen Bedarfs sein. Die Gemeinde achtet je nach Beschaffungsgruppe und vergaberechtlichen Möglichkeiten auf die regionale Leistungserbringung. Lokale und regionale Dienstleistungsunternehmen und Produktionsfirmen sind bei räumlicher Nähe schneller, verlässlicher bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und können die Leistung in der Regel energieeffizienter erbringen.
2. Die Beschaffungsrichtlinien gelten für [ÖFFENTLICHE BEREICHE einfügen]. Die Anwendung dieser Beschaffungsrichtlinien ist verbindlich.
3. Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien bei der Beschaffung von nachhaltigen und energieeffizienten Produkten, werden folgende Produktgruppen laut der „Nachhaltigen Beschaffungsrichtlinien für NÖ Gemeinden“ verwendet:
	1. [PRODUKTGRUPPEN einfügen]
	2. [PRODUKTGRUPPEN einfügen]
	3. …
4. Die Zuständigkeit für die Anwendung und Umsetzung der Beschaffungsrichtlinien liegt bei [ZUSTÄNDIGE STELLE einfügen und/oder ZUSTÄNDIGE PERSON(EN) einfügen].
5. Angebote, welche der Gemeinde unterbreitet werden, sind unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten und der geforderten Energie-Effizienz-Kriterien zu vergleichen. Die Auswahl erfolgt nach dem Bestbieterprinzip, sodass das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot in Hinblick auf Lebenszykluskosten und Gewichtung der Energie- und Umweltkriterien den Zuschlag erhält. Sollten die festgelegten Kriterien je Beschaffungsbereich bei einzelnen Beschaffungen nicht eingehalten werden können, ist dies zu begründen.

Diese Beschaffungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde

[GEMEINDENAME]

in seiner Sitzung am [DATUM] beschlossen und treten mit [DATUM] in Kraft.

In einem Bericht an den Gemeinderat, der alle [ZEITSPANNE] erscheint, soll regelmäßig über die erfolgten Maßnahmen berichtet werden.

[ORT], am [DATUM]

[NAME, UNTERSCHRIFT und GEMEINDESTEMPEL]